

|                                                                                  |                                                          |                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | DE' LONGHI GROUP                                         | Revision Nr. 4<br>Datum der Revision 01/03/2022<br>Gedruckt am 01/03/2022<br>Seite Nr. 1/10 |
|                                                                                  | <b>ECODECALK</b><br><b>Entkalker für Kaffeemaschinen</b> |                                                                                             |

## Sicherheitsdatenblatt

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Code ---  
Bezeichnung **ECODECALK – ECODECALK Mini**

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung **ENTKALKER FÜR KAFFEEMASCHINEN IM HAUSHALT**

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung **De'Longhi Appliances S.r.l.**  
Adresse **via Lodovico Seitz, 47**  
Ort und Staat **31100 Treviso (TV)**  
**ITALIEN**  
  
Tel. **+39 (0)422 4131 (Telefonzentrale – Bürozeiten Mo-Fr 08:00 – 17:00)**  
Fax **+39 (0)422 413736**  
Gebührenfreie Nummer **800 854040 (Bürozeiten Mo-Fr 08:00-18:30 / Sa 08:00-12:00)**  
  
E-Mail-Adresse der zuständigen Person <http://www.delonghi.com>  
[msds.helpdesk.delonghi@delonghigroup.com](mailto:msds.helpdesk.delonghi@delonghigroup.com)  
Verantw. der Markteinführung: **De'Longhi Appliances S.r.l.**  
Tel. **+39 (0)422 4131 (Telefonzentrale – Bürozeiten Mo-Fr 08:00 – 17:00)**  
Fax **+39 (0)422 413736**  
Gebührenfreie Nummer **800 854040 (Bürozeiten Mo-Fr 08:00-18:30 / Sa 08:00-12:00)**  
<http://www.delonghi.com>  
[msds.helpdesk.delonghi@delonghigroup.com](mailto:msds.helpdesk.delonghi@delonghigroup.com)

#### 1.4. Notfallrufnummern

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an

|                                                              |            |                  |                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------|------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Giftnotruf der Charité -                                     | Berlin     | +49 30 192 40    | <a href="mailto:giftnotruf@charite.de">giftnotruf@charite.de</a>                               |
| Universitätsmedizin Berlin                                   |            |                  |                                                                                                |
| Poison Center Bonn                                           | Bonn       | +49 228 192 40   | <a href="mailto:gizbn@ukb.uni-bonn.de">gizbn@ukb.uni-bonn.de</a>                               |
| Poisons Information Centre                                   | Erfurt     | +49 361 730 730  | <a href="mailto:ggiz@ggiz-erfurt.de">ggiz@ggiz-erfurt.de</a>                                   |
| Erfurt                                                       |            |                  |                                                                                                |
| Poisons Information Centre                                   | Freiburg   | +49 761 192 40   | <a href="mailto:giftinfo@uniklinik-freiburg.de">giftinfo@uniklinik-freiburg.de</a>             |
| (Vergiftungs-Informations-Zentrale)                          |            |                  |                                                                                                |
| GIZ-Nord Poisons Centre                                      | Goettingen | +49 551 192 40   | <a href="mailto:giznord@giz-nord.de">giznord@giz-nord.de</a>                                   |
| Informations und                                             | Homburg    | +49 6841 192 40  | <a href="mailto:giftberatung@uniklinikum-saarland.de">giftberatung@uniklinikum-saarland.de</a> |
| Behandlungszentrum für                                       | (Saar)     |                  |                                                                                                |
| Vergiftungen                                                 |            |                  |                                                                                                |
| Giftinformationszentrum                                      | Mainz      | +49 6131 192 40  | <a href="mailto:mail@giftinfo.uni-mainz.de">mail@giftinfo.uni-mainz.de</a>                     |
| Mainz                                                        |            |                  |                                                                                                |
| Giftnotruf München                                           | Munich     | +49 (0)89 192 40 | <a href="mailto:tox@mri.tum.de">tox@mri.tum.de</a>                                             |
| Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre) | Vienna     | +43 1 406 43 43  | <a href="mailto:viz@meduniwien.ac.at">viz@meduniwien.ac.at</a>                                 |
| Centre Antipoisons-Antigifocentrum                           | Brussels   | +32 70 245 245   | <a href="mailto:info@poisoncentre.be">info@poisoncentre.be</a>                                 |

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt wurde gemäß den Vorschriften der EU-Verordnung 1272/2008 (CLP) (und folgende Änderungen) als giftig eingestuft. Für das Produkt muss daher ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stehen, das mit den Vorschriften der EU-Verordnung 1907/2006 und den folgenden Änderungen konform ist. Eventuelle zusätzliche Informationen bezüglich der Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt werden im Abschnitt 11 und 12 des vorliegenden Datenblatts aufgeführt.

#### Verordnung 1272/2008 (CLP) und folgende Änderungen und Anpassungen.

Einstufung und Gefahrenangaben:

|                                   |      |                                                                   |
|-----------------------------------|------|-------------------------------------------------------------------|
| Schwere Augenschäden, Kategorie 1 | H318 | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| Hautverätzung, Kategorie 1B       | H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |

|                                                                                 |                                                          |                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | DE' LONGHI GROUP                                         | Revision Nr. 4<br>Datum der Revision 01/03/2022<br>Gedruckt am 01/03/2022<br>Seite Nr. 2/10 |
|                                                                                 | <b>ECODECALK</b><br><b>Entkalker für Kaffeemaschinen</b> |                                                                                             |

EUH071      Wirkt ätzend auf die Atemwege

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist im Abschnitt 16 des Datenblattes angeführt.

## 2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrenetikettierung gemäß der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) und folgenden Änderungen und Anpassungen



Warnhinweise:      Gefahr  
Gefahrenhinweise:

**H314**      Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
**EUH071**      Wirkt ätzend auf die Atemwege

Sicherheitsratschläge:

**P102**      Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
**P101**      Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
**P264**      Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.  
**P260**      Dämpf nicht einatmen.  
**P303+P361+P353**      BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Duschen.  
**P301 + P330 + P331**      BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
**P305+351+338**      BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
**P501**      Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Enthält:      Milchsäure

## 2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT oder vPvB in einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

### 3.1. Stoffe.

Angabe nicht sachbezogen.

### 3.2. Gemische.

Enthält:

| Bezeichnung.              | Konz. %. | Einstufung 1272/2008 (CLP). |
|---------------------------|----------|-----------------------------|
| <b>MILCHSÄURE</b>         |          |                             |
| CAS-Nummer 79-33-4        | 30 - 50  | Skin Corr 1B H314, EUH071   |
| EG-Code 201-196-2         |          |                             |
| Reg.-Nr. 01-2119474164-39 |          |                             |

Hinweis: Oberer Wert des Bereichs ausgeschlossen.

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist im Abschnitt 16 des Datenblattes angeführt.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Allgemeine Informationen: Dieses Sicherheitsdatenblatt dem zuständigen Arzt zeigen.

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Auf jeden Fall müssen die Regeln zur guten Hygiene am Arbeitsplatz eingehalten werden.

NACH AUGENKONTAKT: Sofort und mindestens 15 Minuten lang gründlich mit fließendem Wasser spülen. Einen Arzt konsultieren.

NACH HAUTKONTAKT: Sich mit Wasser und Seife gründlich waschen. Die beschmutzten Kleidungsstücke ausziehen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt konsultieren. Die beschmutzten Kleidungsstücke waschen, bevor sie wieder verwendet werden.

NACH EINATMEN: Bei Atembeschwerden einen Arzt aufsuchen.

NACH VERSCHLUCKEN: Einen Arzt konsultieren. Erbrechen nur dann herbeiführen, wenn dies vom Arzt empfohlen wird. Nichts oral verabreichen, wenn die betroffene Person bewusstlos ist oder wenn nicht ausdrücklich von Arzt angeordnet.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe siehe Kap. 11.

### 4.3. Anweisungen für den Fall, dass sofort ein Arzt aufgesucht werden muss und spezielle Behandlungsweisen.

Die Anweisungen des Arztes befolgen.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

Nichts Relevantes verfügbar.

### 5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die geeigneten Löschmittel sind die herkömmlichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver und versprühtes Wasser.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine besonderen Angaben.

|                                                                                 |                                                          |                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | DE' LONGHI GROUP                                         | Revision Nr. 4<br>Datum der Revision 01/03/2022<br>Gedruckt am 01/03/2022<br>Seite Nr. 3/10 |
|                                                                                 | <b>ECODECALK</b><br><b>Entkalker für Kaffeemaschinen</b> |                                                                                             |

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN WEGEN EXPOSITION IM FALLE EINES BRANDES

Die Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

## 5.3. Empfehlungen für die Zuständigen für die Brandlöschung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Bildung von potentiell für die Gesundheit gefährlichen Stoffen zu vermeiden. Immer die komplette Brandschutzausrüstung tragen. Das Brandlöschwasser auffangen, es darf nicht in die Kanalisation gelangen. Das durch die Brandlöschung verseuchte Wasser und die Rückstände des Brandes gemäß den geltenden Normen entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandschutzausrüstung, wie Druckluftatemgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), Feuerwehroverall (EN 469), Feuerwehrhandschuhe (EN 659) sowie Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

|                                                                                  |                                                          |                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | DE' LONGHI GROUP                                         | Revision Nr. 4<br>Datum der Revision 01/03/2022<br>Gedruckt am 01/03/2022<br>Seite Nr. 4/10 |
|                                                                                  | <b>ECODECALK</b><br><b>Entkalker für Kaffeemaschinen</b> |                                                                                             |

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

### 6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzvorrichtungen und Verfahren für Notfälle.

#### 6.1.1 Für nicht direkt eingreifende Personen:

Sich entfernen und abwarten, bis die für den Notfall Zuständigen alles unternommen haben, um den Bereich, in dem die Freisetzung stattgefunden hat, in einen sicheren Zustand zu versetzen.

#### 6.1.2 Für Personen, die direkt eingreifen:

Eine angemessene Schutzausrüstung benutzen, einschließlich die persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um den Kontakt mit der Haut, den Augen und den persönlichen Kleidungsstücken zu vermeiden.

Bei in der Luft schwebendem Dampf oder Nebel ist Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen sind sowohl für die Zuständigen für die Verarbeitung als auch für Notfalleingriffe gültig.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, in die Oberflächengewässer und in die phreatischen Bereiche dringt.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt in einen geeigneten Behälter absaugen. Die Verträglichkeit des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt beurteilen und dazu Abschnitt 10 einsehen. Reste mit inertem aufnahmefähigem Material aufnehmen.

Den von dem Austreten betroffenen Ort ausreichend belüften. Eventuelle Inkompatibilität für das Material der Behälter in Abschnitt 7 überprüfen. Die Entsorgung des verseuchten Materials muss konform mit den Vorschriften im Punkt 13 erfolgen.

### 6.4. Bezugnahmen auf andere Abschnitte.

Eventuelle Informationen bezüglich der persönlichen Schutzausrüstung und Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

### 7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung.

Den Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Die Dämpfe nicht einatmen.

Das Produkt erst handhaben, nachdem alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen wurden. Vermeiden, dass das Produkt in der Umgebung freigesetzt wird. Während der Verwendung weder essen noch trinken noch rauchen. Kontaminierte Kleidung und persönliche Schutzvorrichtungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Nur im Originalbehälter aufbewahren. In geschlossenen Behältern, an einem gut belüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahren. Die Behälter weit entfernt von eventuellen nicht kompatiblen Materialien aufbewahren, hierzu im Abschnitt 10 nachlesen.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen.

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

### 8.1. Zu überwachende Parameter.

Milchsäure: DNEL-Wert nicht bestimmbar.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anwendung geeigneter technischer Maßnahmen immer den Vorrang haben sollte im Verhältnis zu der persönlichen Schutzausrüstung, muss dafür gesorgt werden, dass am Arbeitsort eine gute Lüftung vorhanden ist, die durch den Einsatz von wirksamen, lokalen Absauggeräten gewährleistet wird.

Für die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung ggf. die eigenen Lieferanten chemischer Stoffe um Rat fragen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss die CE-Kennzeichnung aufweisen, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bestätigt.

Eine Notdusche mit Augenspülvorrichtung vorsehen.

#### SCHUTZ FÜR DIE HÄNDE

Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (Bezugsnorm EN 374) aus PVC, Neopren, Nitril oder gleichwertigem schützen.

Für die endgültige Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe muss Folgendes berücksichtigt werden: Kompatibilität, Degradation, Durchbruchzeit und Permeation.

Im Fall von Zubereitungen muss die Resistenz der Arbeitshandschuhe gegenüber chemischen Stoffen vor der Verwendung überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhe verfügen über eine Verschleißzeit, die von der Dauer und der Art der Verwendung abhängt.

#### SCHUTZ DER HAUT

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den Arbeitseinsatz der Kategorie II tragen (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN ISO 20344). Wenn man die Schutzbekleidung auszieht, muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen einen Gesichtsschutz mit Haube oder ein Schutzvisier in Kombination mit dichten Brillen zu tragen (siehe Norm EN 166).

Eine Einrichtung zum Waschen der Augen und zum Duschen im Notfall vorsehen.

#### ATEMSCHUTZ

Das Produkt stellt Verätzungsgefahr für die Atemwege dar. Bei der Verwendung Halbmasken mit AXE-Filtern verwenden.

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z.B. TLV-TWA) des Stoffes oder einer oder mehrerer der im Produkt vorhandenen Stoffe wird empfohlen, eine Maske mit einem Filter vom Typ B zu tragen, deren Klasse (1, 2 oder 3) abhängig von der für die Verwendung höchstzulässigen Konzentration gewählt werden muss. (s. Norm EN 14387).

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, falls die angewandten technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Schwellenwerte zu begrenzen. Die von den Masken gelieferte Schutzwirkung ist jedenfalls beschränkt.

Wenn der in Betracht kommende Stoff geruchlos ist oder seine olfaktorische Schwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt und in Notfällen ein Behältergerät mit Druckluft mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Frischluftschlauchgerät (siehe Norm EN 138) anlegen. Für die korrekte Auswahl des Atemschutzgeräts siehe Norm EN 529.

#### KONTROLLEN BEZÜGLICH DER EXPOSITION IN DER UMGEBUNG.

Die Emissionen bei Produktionsprozessen, einschließlich die durch Belüftungsgeräte bewirkten, müssten in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Umweltschutznormen kontrolliert werden.

|                                                                                  |                                                          |                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | DE' LONGHI GROUP                                         | Revision Nr. 4<br>Datum der Revision 01/03/2022<br>Gedruckt am 01/03/2022<br>Seite Nr. 5/10 |
|                                                                                  | <b>ECODECALK</b><br><b>Entkalker für Kaffeemaschinen</b> |                                                                                             |

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

|                                                    |                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Physikalischer Zustand                             | Flüssig                                                                                                                                      |
| Farbe                                              | Farblos                                                                                                                                      |
| Geruch                                             | Typisch                                                                                                                                      |
| Geruchsschwelle.                                   | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| pH.                                                | ca. 2,5                                                                                                                                      |
| Schmelz- oder Gefrierpunkt.                        | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Anfänglicher Siedepunkt.                           | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Siedeintervall.                                    | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Flammpunkt.                                        | > 200 °C.                                                                                                                                    |
| Entzündlichkeit in festem oder gasförmigem Zustand | Nicht anwendbar, da das Produkt flüssig ist [siehe Leitfaden "Endpoint specific guidance R.7.1.10 Flammability Version 2.4 – February 2014"] |
| Untere Entzündlichkeitsgrenze.                     | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Obere Entzündlichkeitsgrenze.                      | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Untere Explosionsgrenze.                           | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Obere Explosionsgrenze.                            | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Verdampfungsanteil                                 | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Dampfdruck.                                        | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Dampfdichte                                        | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Relative Dichte.                                   | ~1,10 kg/l                                                                                                                                   |
| Löslichkeit                                        | Wasserlöslich                                                                                                                                |
| Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):         | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Selbstentzündungstemperatur.                       | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Zersetzungstemperatur.                             | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Viskosität                                         | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Explosionsfähige Eigenschaften                     | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |
| Oxidierende Eigenschaften                          | Nicht bestimmt.                                                                                                                              |

### 9.2. Sonstige Angaben.

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| VOC (Richtlinie 1999/13/CE) :  | 0 |
| VOC (flüchtiger Kohlenstoff) : | 0 |

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

### 10.1. Reaktivität.

Bei normalen Gebrauchsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen. Den Kontakt mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

### 10.2. Chemische Stabilität.

Bei normalen Gebrauchsbedingungen ist das Produkt stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Bei normalen Gebrauch- und Lagerungsbedingungen bestehen keine vorausschbaren gefährlichen Reaktionen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besonderen Angaben. Halten Sie sich jedoch an die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Produkten.

### 10.5. Unverträgliche Materialien.

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

Nichts Relevantes verfügbar.

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da experimentelle toxikologische Daten über das Produkt fehlen, wurden die möglichen Gefahren des Produkts für die Gesundheit gemäß den Kriterien der Bezugsnormen für die Klassifizierung aufgrund der darin enthaltenen Stoffe bewertet. Um die toxikologischen Auswirkungen nach einer Exposition dem Produkt gegenüber zu bewerten, muss daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe berücksichtigt werden, die eventuell im Abschnitt 3 erwähnt sind.

Das Produkt verursacht schwere Schäden an den Augen und kann Hornhauttrübung, Läsionen der Iris und irreversible Augenfärbung verursachen.

Akute Auswirkungen: Bei Kontakt mit der Haut wird eine Reizung mit Rötung, Ödem, Trockenheit und Rissigkeit verursacht.

Das Verschlucken kann Gesundheitsschäden bewirken, die Bauchschmerzen mit Brennen, Übelkeit und Erbrechen einschließen.

a) akute Toxizität: Die Zubereitung ist nicht in dieser Gefahrenklasse klassifiziert

Auf die gefährlichen Komponenten bezogene Daten:

MILCHSÄURE

LD50 (oral): 4936 mg/kg akut-Ratte (männlich), 3543 mg/kg akut-Ratte (weiblich).

LD50 (dermal): > 2000 mg/kg akut-Kaninchen.

b) Verätzung/Hautreizung: Auf Grundlage der Berechnungen und der Daten hinsichtlich ähnlicher Stoffe und Bestandteile wird die Zubereitung als hautätzend eingestuft.

c) Schwere Augenschäden/Augenreizung: Auf Grundlage der Berechnungen und der Daten hinsichtlich der Stoffe verursacht die Zubereitung schwere Augenverletzungen.

|                                                                                 |                                                          |                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | DE' LONGHI GROUP                                         | Revision Nr. 4<br>Datum der Revision 01/03/2022<br>Gedruckt am 01/03/2022<br>Seite Nr. 6/10 |
|                                                                                 | <b>ECODECALK</b><br><b>Entkalker für Kaffeemaschinen</b> |                                                                                             |

- d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Auf Grundlage der Berechnungen und der Daten hinsichtlich ähnlicher Stoffe und Bestandteile wird die Mischung nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.
- e) Keimzellmutagenität: Auf Grundlage der Berechnungen und der Daten hinsichtlich ähnlicher Stoffe und Bestandteile wird die Mischung nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.
- f) Karzinogenität: Auf Grundlage der Berechnungen und der Daten hinsichtlich ähnlicher Stoffe und Bestandteile wird die Mischung nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.
- g) Reproduktionstoxizität: Auf Grundlage der Berechnungen und der Daten hinsichtlich ähnlicher Stoffe und Bestandteile wird die Mischung nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.
- h) Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition: Auf Grundlage der Berechnungen und der Daten hinsichtlich ähnlicher Stoffe und Bestandteile wird die Mischung nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.
- i) Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Auf Grundlage der Berechnungen und der Daten hinsichtlich ähnlicher Stoffe und Bestandteile wird die Mischung nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.
- j) Aspirationsgefahr: Auf Grundlage der Berechnungen und der Daten hinsichtlich ähnlicher Stoffe und Bestandteile wird die Mischung in diese Gefahrenklasse eingestuft (Verätzungsgefahr für die Atemwege).

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Das Produkt gemäß den normalen Regeln für die tägliche Arbeit verwenden und es nicht in der Umwelt freisetzen. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, falls das Produkt in einen Wasserlauf oder in die Kanalisation gelangt ist, oder falls es den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

### 12.1. Toxizität.

MILCHSÄURE

LC50 (96h): 320 mg/l Brachydanio rerio (Fisch)

LD 50 Daphnia Magna (48h): 240 mg/l.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Keine Informationen verfügbar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Keine Informationen verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden.

Die Milchsäure geht vorwiegend in den wässrigen Teil über. [Calc Key Distribution modelling.001 REACH registration]

### 12.5. Ergebnisse der PBT - und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT oder vPvB in einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften.

Keine Informationen verfügbar.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen.

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Entsorgen des nicht verbrauchten Produkts.

Wenn möglich wiederverwenden. Die Rückstände des Produkts müssen als gefährlichen Spezialmüll betrachtet werden.

Die Gefährlichkeit des Mülls, der teilweise in diesem Produkt enthalten ist, muss aufgrund der geltenden Gesetzgebung beurteilt werden.

Die Entsorgung muss autorisierten Unternehmen für das Management von Spezialmüll anvertraut werden, wobei die nationalen und eventuell die örtlichen Normen eingehalten werden müssen.

VERSEUCHTE VERPACKUNGEN

Die verseuchten Verpackungen müssen zum Recycling oder zur Müllentsorgung weitergeleitet werden, wie dies von den nationalen Normen über das Management von Müll vorgeschrieben ist.

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

### 14.1. UN-Nummer.

3265.

### 14.2. UN-Versandbezeichnung.

ÄTZENDE ORGANISCHE FLÜSSIGKEIT, SÄURE, N.A.S. (Milchsäure).

### 14.3. Transportgefahrenklassen.

8



### 14.4. Verpackungsgruppe.

III.

### 14.5. Umweltgefahren.

Nicht umweltgefährlich

### 14.6. Besonderer Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

ADR/RID: Begrenzte Mengen 5L.

IMDG: Begrenzte Mengen 5L.

IATA: Begrenzte Mengen 1L.

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

|                                                                                 |                                                          |                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | DE' LONGHI GROUP                                         | Revision Nr. 4<br>Datum der Revision 01/03/2022<br>Gedruckt am 01/03/2022<br>Seite Nr. 7/10 |
|                                                                                 | <b>ECODECALK</b><br><b>Entkalker für Kaffeemaschinen</b> |                                                                                             |

Angabe nicht sachbezogen.

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz /spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Kategorie Seveso. Keine.

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder der darin enthaltenen Stoffe gemäß Anlage XVII, EG-Verordnung 1907/2006.

Produkt, Punkt. 3

Stoffe in der Candidate List (Art. 59 REACH). Keine.

Stoffe, die einer Genehmigung bedürfen (Anlage XIV REACH). Keine.

Stoffe, deren Exportation gemeldet werden muss, EG-Verordnung 649/2012: Keine.

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen: Keine.

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen: Keine.

Gesundheitskontrollen. Die Arbeitnehmer, die mit diesem chemischen Wirkstoff zu tun haben, der für die Gesundheit gefährlich ist, müssen gemäß Art. 41 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 der Gesundheitskontrolle unterzogen werden, außer wenn das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers gemäß Art. 224, Absatz 2 als nicht relevant beurteilt wurde.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet. Es liegt eine Stoffsicherheitsbeurteilungen für die darin enthaltenen gefährlichen Stoffe vor.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrensätze (H), die in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts erwähnt werden:

|                      |                                                               |
|----------------------|---------------------------------------------------------------|
| <b>Eye Dam. 1</b>    | Schwere Augenschäden, Kategorie 1                             |
| <b>Skin Corr. 1B</b> | Hautverätzung, Kategorie 1B                                   |
| <b>H314</b>          | Verursacht schwere Hautverbrennungen und schwere Augenschäden |
| <b>H318</b>          | Verursacht schwere Augenschäden                               |
| <b>EUH071</b>        | Wirkt ätzend auf die Atemwege                                 |

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Konzentration, die bei 50% der getesteten Bevölkerung Auswirkungen hat
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Chemikalieninformationssystem der EU)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Expositionsgrenzwert, unterhalb dem ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS)
- IATA DGR: Verordnung des Internationalen Verbands der Luftverkehrsgesellschaften IATA für die Güterbeförderung im Luftverkehr
- IC50: Mittlere inhibitorische Konzentration von 50% der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifizierungsnummer der Anlage VI des CLP
- LC50: Letale Konzentration 50%
- LD50: Letale Dosis 50%
- OEL: Occupational exposure limit
- PBT: Persistent, bioaccumulative and toxic substances gemäß REACH
- PEC: Voraussehbare Konzentration in der Umgebung
- PEL: Voraussehbares Expositionsniveau
- PNEC: Voraussehbare Konzentration, die keine Auswirkungen zur Folge hat
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung für die Beförderung von gefährlichen Gütern im Verkehr auf Schienen
- TLV: Grenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die in keinem Augenblick der Exposition während der Arbeit überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzfristige Expositionsgrenze
- TWA: Durchschnittliche, bewertete Expositionsgrenze
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I ATP CLP)
4. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II ATP CLP)
5. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III ATP CLP)
6. Verordnung (EG) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV ATP CLP)
7. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V ATP CLP)

|                                                                                 |                                                          |                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>DE' LONGHI GROUP</b>                                  | Revision Nr. 4<br>Datum der Revision 01/03/2022<br>Gedruckt am 01/03/2022<br>Seite Nr. 8/10 |
|                                                                                 | <b>ECODECALK</b><br><b>Entkalker für Kaffeemaschinen</b> |                                                                                             |

8. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI ATP CLP)
9. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII ATP CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII ATP CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 des Europäischen Parlaments (IX ATP CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 des Europäischen Parlaments (X ATP CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2020/878
18. The Merck Index. Ed. 10
19. Handling Chemical Safety
20. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
21. INRS - Fiche Toxicologique
22. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
23. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
24. Webseite Europäische Chemikalienagentur
25. Sicherheitsdatenblätter von Komponenten

**Anmerkung für den Benutzer:**

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben sind auf den bei uns verfügbaren Daten bei der letzten gültigen Ausgabe begründet. Der Benutzer muss die Eignung und Vollkommenheit der Informationen in Bezug auf den spezifischen Gebrauch des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für beliebige, spezifische Eigenschaften des Produkts interpretiert werden.

Da der Gebrauch des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle stattfindet, ist der Benutzer verpflichtet, unter eigener Verantwortung die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich der Hygiene und Sicherheit einzuhalten. Wir übernehmen keine Verantwortung im Falle von unsachgemäßem Gebrauch.

Das mit der Handhabung des Produkts betraute Personal muss eine angemessene Schulung erfahren.

Änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Revision.

Es wurden in den folgenden Abschnitten Änderungen angebracht: 02, 03, 08, 11, 16.

|                                                                                 |                                            |                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | DE' LONGHI GROUP                           | Revision Nr. 4<br>Datum der Revision 01/03/2022<br>Gedruckt am 01/03/2022<br>Seite Nr. 9/10 |
|                                                                                 | ECODECALK<br>Entkalker für Kaffeemaschinen |                                                                                             |

#### Anhang zum Sicherheitsdatenblatt

##### Expositionsszenario in Bezug auf den Gefahrstoff „Milchsäure“ aus dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt.

Das Allgemeine Expositionsszenario GES1 umfasst folgende identifizierte Verwendungen:

- 1) Verwendung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
- 2) Verwendung im Bergbau
- 3) Verwendung im Bergbau ohne Offshore-Industrien
- 4) Industrielle Produktion
- 5) Herstellung von Papierhalbstoff, Papier und Papierwaren
- 6) Großproduktion von chemischen Produkten
- 7) Herstellung von Feinchemikalien
- 8) Herstellung von Kunststoffprodukten
- 9) Bauwesen und Bauarbeiten
- 10) Gesundheitsdienst
- 11) Formulierung von Zubereitungen und/oder Neuverpackung
- 12) Herstellung von Lebensmittelerzeugnissen

Allgemeines Expositionsszenario GES1: Produktion, Transport und nachgeschaltete Verwendung von Milchsäure:

Milchsäure ist ein nicht toxischer Stoff, der ein metabolischer und energetischer Baustein in praktisch allen Lebensformen, von Bakterien bis zu Primaten ist. Sie wird nicht wegen Umweltauswirkungen oder Ökotoxizität gekennzeichnet. Darüber hinaus wird sie nicht wegen Auswirkungen auf den Menschen gekennzeichnet, mit Ausnahme der Haut- und Augenreizungen (Milchsäure wird für die Haut als GHS: Kategorie 2, H315, und für die Augen als GHS: Kategorie 1, H318 eingestuft).

Es ist zu beachten, dass das Haut- und Augenreizungspotenzial von Milchsäure eine Wirkung des pH-Werts ist – bei gepufferter Milchsäure sind selbst wässrige Lösungen bis 70 % nicht reizend.

Es ist daher keine Umweltrisikobewertung und keine Bewertung der Umweltexposition erforderlich. Für die menschliche Gesundheit ist Milchsäure nicht wegen eines Dosis-Wirkungs-Endpunkts gekennzeichnet, und daher ist keine quantitative Risikobewertung erforderlich oder möglich.

Milchsäure ist wegen Haut- und Augenreizung gekennzeichnet. Gemäß den geltenden Einstufungs- und Kennzeichnungsanforderungen für Zubereitungen müssen Zubereitungen, die weniger als 10 % Milchsäure enthalten, nicht wegen Hautreizungen eingestuft und gekennzeichnet werden, und Zubereitungen, die weniger als 5 % Milchsäure enthalten, müssen nicht wegen Augenreizung eingestuft werden.

Vom Lieferanten wird kein Endverbraucherprodukt mit einem Milchsäuregehalt von mehr als 5 % hergestellt, daher muss kein Endverbraucherprodukt ausschließlich aufgrund der vorhandenen Milchsäure eingestuft werden.

Andererseits muss jedes Produkt mit einem relevanten Milchsäuregehalt, einschließlich wässriger Lösungen, das einen Milchsäuregehalt von mehr als 5 % aufweisen kann, als reizend eingestuft und gekennzeichnet werden.

In allen Produktions-, Lagerungs- und Transportzusammenhängen und -prozessen, unabhängig von der Verwendung, in denen Milchsäure rein, verdünnt oder in Formulierungen mit einem Gehalt von 5 % oder mehr gehandhabt wird (z. B. im Falle einer möglichen Exposition der Arbeitnehmer gegenüber gefährlichen Stoffen und Zubereitungen), sind die geeigneten Risikomanagementmaßnahmen bereits vorgeschrieben und angewandt und schließen jede Möglichkeit einer Exposition von Haut und Augen gegenüber Milchsäure aus.

Bei allen nachgeschalteten identifizierten Verwendungen, bei denen Milchsäure rein oder verdünnt oder in Formulierungen mit einem Gehalt von 5 % oder mehr gehandhabt wird (z. B. wenn Milchsäure nach dem Transport für die Aufbewahrung übernommen wird, wenn Milchsäure in Produktionsprozessen beigefügt wird, während der Zubereitung, der Handhabung und der Aufbewahrung von Verdünnungen oder Zwischenformulierungen mit einem Milchsäuregehalt unter 5 %), sind die Risikomanagementmaßnahmen bereits vorgeschrieben und angewandt und schließen jede Möglichkeit einer Exposition von Haut und Augen gegenüber Milchsäure aus (z. B. potenzielle Exposition von Mitarbeitern gegenüber gefährlichen Stoffen und Zubereitungen).

Auf der Grundlage des Vorstehenden wurde für alle identifizierten Anwendungen von Milchsäure folgendes allgemeine Expositionsszenario ermittelt:

- Für die Umwelt werden keine Risiken identifiziert und daher sind keine Expositionsabschätzungen erforderlich;
- Für die Exposition des Menschen sind die einzigen identifizierten Gefahren Haut- und Augenreizungen. Unter Berücksichtigung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen ist keine Exposition gegenüber Milchsäure oder ihrer Verdünnungen möglich. Die Exposition ist daher gleich 0.

#### 1. EXPOSITIONSSZENARIO

|                                |                                                                                                           |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nummer                         | GS1                                                                                                       |
| Titel des Expositionsszenarios | Produktion, Transport und nachgeschaltete Verwendung von Milchsäure (rein oder in einer Zubereitung ≥ 5%) |

#### Liste der Verwendungsbeschreibungen

|                             |                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Endanwendungsbereich        | SU1, SU2a, SU2b, SU3, SU4, SU6b, SU8, SU9, SU10, SU19, SU20, SU21, SU22                                                                                                               |
| Chemieproduktkategorie      | PC0, PC1, PC2, PC3, PC4, PC8, PC9a, PC9b, PC9c, PC12, PC13, PC14, PC15, PC17, PC19, PC20, PC21, PC24, PC25, PC28, PC29, PC31, PC32, PC34, PC35, PC36, PC37, PC38, PC39                |
| Prozesskategorie            | PROC0, PROC1, PROC2, PROC3, PROC4, PROC5, PROC6, PROC7, PROC8a, PROC8b, PROC9, PROC10, PROC11, PROC13, PROC14, PROC15, PROC16, PROC17, PROC18, PROC19, PROC20, PROC21, PROC24, PROC26 |
| Umweltfreisetzungskategorie | ERC1, ERC2, ERC3, ERC4, ERC5, ERC6a, ERC6b, ERC6d, ERC7, ERC8a, ERC8b, ERC8d, ERC8e, ERC8f, ERC9a, ERC9b, ERC10b                                                                      |
| Artikelkategorie            | AC0, AC1, AC2, AC13                                                                                                                                                                   |

#### 2. 2. BEITRAGENDE SZENARIEN: BETRIEBSBEDINGUNGEN UND RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

##### 2.1 Beitragsszenario – Umwelt

Nicht anwendbar

##### 2.2 Beitragsszenario – Arbeitnehmer und Verbraucher

|                                                        |                                                              |
|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Produktmerkmale                                        |                                                              |
| Physikalische Form (zum Zeitpunkt der Verwendung)      | Flüssig bei Standardtemperatur und -druck; Dampfdruck < 1 Pa |
| Konzentration des Stoffs in der Zubereitung/im Artikel | Umfasst Stoffkonzentrationen im Produkt bis 100 %.           |
| Häufigkeit und Dauer der Anwendung                     | Umfasst tägliche Exposition von bis zu 8 Stunden.            |

|                                                                                  |                                                          |                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>DE' LONGHI GROUP</b>                                  | Revision Nr. 4<br>Datum der Revision 01/03/2022<br>Gedruckt am 01/03/2022<br>Seite Nr. 10/10 |
|                                                                                  | <b>ECODECALK</b><br><b>Entkalker für Kaffeemaschinen</b> |                                                                                              |

Andere Betriebsbedingungen, die die Exposition der Arbeitnehmer beeinflussen  
Anwendungsbereich  
Organisatorische Vorkehrungen, um Verschüttungen, Ausbreitung und Exposition gegenüber dem Arbeitnehmer zu vermeiden/begrenzen

#### Beitragsszenario

Allgemeine Maßnahmen (reizt die Haut)  
Allgemeine Maßnahmen (reizt die Augen)

Es wird angenommen, dass gute Grundstandards im betrieblichen Gesundheitsschutz herrschen.

im Freien/in Innenräumen  
Temperaturen über 200 °C vermeiden. Entsprechende Belüftung sicherstellen, insbesondere in geschlossenen Bereichen.

#### Risikomanagementmaßnahmen

Den direkten Kontakt mit der Haut vermeiden. Potentielle Bereiche für indirekten Kontakt mit Haut identifizieren. Schutzhandschuhe tragen (getestet nach EN374), wenn der Kontakt der Hände mit dem Stoff wahrscheinlich ist. Jede Kontamination oder Verschüttung sofort nach dem Auftreten säubern. Jede Kontamination der Haut sofort reichlich spülen. Jeden Mitarbeiter grundlegend schulen, um der Exposition vorzubeugen, diese zu minimieren und jedes Hautproblem melden, das sich entwickeln kann.

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Haut wie undurchlässige Anzüge und Visiere können bei Aktivitäten mit hoher Ausbreitung erforderlich sein, die zur Freisetzung erheblicher Mengen an Aerosolen führen können, z. B. Sprühen.

Falls sich Aerosole oder Nebel bilden, ist die Verwendung eines Atemschutzgeräts erforderlich.

Die Augen schützen (Schutzbrillen mit Seitenschutz verwenden, getestet nach EN 166).  
Keine

Allgemeine Maßnahmen, die bei allen Tätigkeiten anwendbar sind

### 3. EXPOSITIONSABSCHÄTZUNG UND VERWEIS AUF IHRE QUELLE

Umwelt

L-(+)-Milchsäure ist wegen ihrer Umweltendpunkte nicht als gefährlich eingestuft. Es wurde keine quantitative Bewertung der Exposition für die Umwelt durchgeführt.

Arbeitnehmer

L-(+)-Milchsäure ist als haut- und augenreizend eingestuft und erfordert eine qualitative Risikocharakterisierung jeder Exposition für Haut oder Augen entsprechend der REACH-Richtlinie Kapitel E. Es wurde keine quantitative Bewertung der Haut- und Augenexposition durchgeführt.

### 4. LEITLINIEN FÜR DEN NACHGESCHALTETEN ANWENDER, UM ZU BEWERTEN, OB ER IN DEN VOM EXPOSITIONSSZENARIO VORGEgebenEN GRENZEN ARBEITET

Umwelt

Nicht anwendbar

Arbeitnehmer

Die verfügbaren Gefahrendaten gestatten keine Ableitung eines DNEL für die haut- oder augenreizenden Wirkungen. Die Risikomanagementmaßnahmen basieren auf der qualitativen Risikocharakterisierung.

A Die verfügbaren Gefahrendaten sprechen nicht für die Notwendigkeit, einen DNEL für andere gesundheitliche Auswirkungen festzulegen. Den Anwendern wird empfohlen, nationale Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere gleichwertige Werte zu berücksichtigen.

Werden andere Risikomanagementmaßnahmen/Betriebsbedingungen ergriffen, sollten die Anwender sicherstellen, dass die Risiken zumindest auf gleichwertigen Niveaus gehandhabt werden.